

«AVB Helvetia Garantieverlängerung» Ausgabe Januar 2022

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmer.**

**1. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Velos oder E-Bikes.

Sie endigt:

- zwei Jahre (24 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall.

**2. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

**3. Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

**4. Versicherte Person**

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Diese muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

**5. Versichertes Gerät**

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je Velo/E-Bike sind die folgenden Kriterien:

- Das versicherte Velo/E-Bike muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Das versicherte Velo/E-Bike muss ausschliesslich zum privaten Zwecke genutzt werden. Velos/E-Bikes, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Das versicherte Velo/E-Bike muss in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein.

**6. Versicherte Ereignisse**

Versichert ist der plötzlich und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Velos oder E-Bikes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

**7. Ausschlüsse**

Nicht versichert ist der Verlust der Funktionsfähigkeit insbesondere als Folge von:

- Schäden und Mängeln, die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- Schäden und Mängeln, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- Veränderungen am versicherten Velo oder E-Bike, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Velos oder E-Bikes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind;

Kosmetische Schäden und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Velos oder E-Bikes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**8. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Velos oder E-Bikes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

**9. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall**

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf CHF 10'000.- bzw. maximal den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Gerätes beschränkt.

**10. Selbstbehalt**

Auf einen Selbstbehalt im Schadenfall wird verzichtet.

**11. Leistungen im Schadenfall**

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt

- im Teilschadenfall: die von Helvetia nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur inklusive Material- und Nebenkosten.
- Im Totalschadenfall: Ein Ersatzvelo oder Ersatz E-Bike gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschadenfall betroffene Velo oder E-Bike nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Velo/E-Bike eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Velos/E-Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls.
- Entschädigung: Die Entschädigung an den Kunden kann in Form eines Gutscheins von dem Händler erfolgen, bei dem das versicherte Gerät gekauft worden ist.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als ein Ersatzvelo/e-Bike gleicher Art und Güte. Im Totalschadenfall geht das Velo/E-Bike in das Eigentum von Helvetia über.

**12. Generelle Obliegenheiten**

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Velos/E-Bikes zu informieren und diese zu beachten. Zudem ist jedes Jahr ein Service durch eine autorisierte Werkstatt durchzuführen.

**13. Schadenregulierer**

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Suisse Alpine Service bearbeitet.

**14. Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Schadenfall ist Suisse Alpine Service unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und das Schadenformular online auszufüllen.

- Mail: [schaden@suisse-velo.ch](mailto:schaden@suisse-velo.ch)
- Internet: <https://www.suisse-velo.ch/gefunden/intro/default.asp>

**15. Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

**16. Anderweitige Versicherungen und Haftungen**

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

**17. Datenbearbeitung**

Suisse Alpine Service AG und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> und <https://www.suisse-velo.ch/home/intro/impressum.asp> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his).»

#### **18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.